

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.477.701

Wien, am 20. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mario Lindner, Genossinnen und Genossen, haben am 26. Juni 2024 unter der Nr. **18971/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unsichtbarmachen von Regenbogen-Paaren in internationalen Heiratsurkunden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *In welchem Erlass Ihres Ressorts ist die Ausstellung von internationalen Heiratsurkunden konkret geregelt? Bitte fügen Sie die entsprechenden Dokumente Ihrer Anfragebeantwortung bei.*
- *Welche weiteren Erlässe, Verordnungen etc. bez. internationaler Urkunden gibt es seitens Ihres Ressorts, in denen Ehepartner*innen als solche angeführt werden (z.B. internationale Geburtsurkunden)? Bitte fügen Sie die entsprechenden Dokumente Ihrer Anfragebeantwortung bei.*
- *Ist seitens Ihres Ressorts eine Novellierung des entsprechenden Erlasses geplant, damit Ehepartner*innen in internationalen Heiratsurkunden mit der richtigen (ihrem Geschlecht entsprechenden) Bezeichnung angeführt werden?*
 - a. *Wenn ja, wann soll diese Novellierung passieren?*
 - b. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*

- *Ist seitens Ihres Ressorts eine Novellierung anderer entsprechender Erlässe, Verordnungen wie in Frage 2 angeführt geplant, damit Ehepartner*innen in internationalen Heiratsurkunden mit der richtigen (ihrem Geschlecht entsprechenden) Bezeichnung angeführt werden?*
 - a. *Wenn ja, wann soll diese Novellierung passieren?*
 - b. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*
- *Wieso ist es in Österreich nicht möglich, auf Basis des Abkommens zur ICCS eine richtige (ihrem Geschlecht entsprechende) Bezeichnung für Ehepartner*innen in internationalen Urkunden zu verwenden, obwohl das in anderen Staaten, die im Gegensatz zu Österreich noch Teil der Kommission sind, längst Realität ist? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*
 - a. *Hat Ihr Ressort dahingehend Gutachten etc. eingeholt?*
- *Wurden seitens Ihres Ressorts bereits Vorarbeiten hinsichtlich allfälliger Novellierungen, wie in den Fragen 2 und 3 angesprochen, angestellt?*
 - a. *Wenn ja, von wem, unter Einbeziehung welcher Expert*innen etc. und wann soll ein Ergebnis vorliegen?*
 - b. *Gab es insbesondere einen Austausch bzw. Verhandlungen mit Vertreter*innen der Standesbeamt*innen?*
 - c. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu angesichts der falschen Bezeichnung von Ehepartner*innen in öffentlichen Dokumenten keine Notwendigkeit?*
- *Gibt es seitens Ihres Ressorts eine Rechtseinschätzung hinsichtlich der Tatsache, dass im beschriebenen Fall durch österreichische Behörden faktisch falsche, weil nicht dem Personenstandsregister entsprechende, Dokumente ausgestellt werden? Bitte um ausführliche Auflistung der Ihnen dahingehend vorliegenden Einschätzungen.*
 - a. *Wenn keine Rechtseinschätzung dazu vorliegt, warum sehen Sie keine Notwendigkeit, eine solche angesichts der öffentlichen Diskussion einzuholen?*

Die Ausstellung von internationalen Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden) nach der „International Commission on Civil Status“ (ICCS; vormals CIEC) ist durch das Abkommen Nr. 16 der ICCS geregelt. In der Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit (DA) vom 29.12.2023, GZ: 2023-0.742.872, wird auf das Abkommen verwiesen. Die maßgebliche Passage dazu findet sich unter Punkt 1.1.15.1 der DA und lautet wie folgt: „*Internationale Urkunden werden auf Grund des CIEC-Übereinkommens ausgestellt.*“ Die Heiratsurkunden nach diesem Abkommen sehen nur „Ehefrau“ und „Ehemann“ vor und werden nur auf ausdrückliches Verlangen ausgestellt. Im Übrigen ist die Republik Österreich seit dem Jahr 2008 nicht mehr Mitglied der ICCS.

Grundsätzlich werden österreichische Heiratsurkunden aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) in der Amtssprache Deutsch ausgestellt und bilden auch gleichgeschlechtliche Ehen ab („Ehepartner A und Ehepartner B“). In Anwendung der EU-Urkundenverordnung (EU-VO 1191/2016) wird auf Antrag der Bürgerin oder des Bürgers ein mehrsprachiges Übersetzungsformular für die Verwendung im internationalen Rechtsverkehr beigefügt.

Darüber hinaus sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Gerhard Karner

